

Satzung

(lt. Beschluss 01.01.2017)

§ 1 Name und Sitz

Die Landesarbeitsgemeinschaft der GebärdensprachdolmetscherInnen Schleswig-Holstein (im Folgenden LAG SH) hat ihren Sitz am Wohnort des/r jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Die LAG SH wurde am 01.01.2017 gegründet.

§ 2 Geschäftsordnung

Die Ausgestaltung der Satzung ist in der Geschäftsordnung der LAG SH geregelt. Über Änderungen der Geschäftsordnung wird auf Antrag in der Mitgliederversammlung entschieden.

Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft

Zweck der LAG SH ist die Vertretung der berufsständischen Interessen ihrer ordentlichen Mitglieder auf Landesebene und bei Bedarf auf Bundesebene.

Die LAG SH verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

Aufgaben der LAG SH:

- regelmäßiger Informationsaustausch
- Förderung von Weiterbildung
- Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Die LAG SH ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen LAGs, Verbänden und Vereinen.

Die LAG SH hat die Möglichkeit, externe Gutachter zu beauftragen oder juristischen Beistand einzuholen.

Diese von der LAG SH beauftragten kostenpflichtigen Gutachten oder Informationen dürfen nur für interne Zwecke genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in die LAG SH entscheidet der Vorstand. Grundlage für die Aufnahme sind ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft und ein anschließendes Informationsgespräch.

(1) Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft

- GebärdensprachdolmetscherInnen mit anerkanntem Abschluss gemäß der Geschäftsordnung
- Wohnsitz (mindestens Zweitwohnsitz) In Schleswig-Holstein
- Anerkennung der Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft
- Anerkennung der Berufs- und Ehrenordnung (BEO) gemäß der Geschäftsordnung
- Verpflichtung zur Teilnahme am Informationsgespräch und anschließender Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft.

(2) Formen der Mitgliedschaft

a) ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft in der LAG SH vollständig erfüllt. Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. Nach der Geschäftsordnung ist die Übertragung einer Stimme möglich.

b) außerordentliche Mitgliedschaft:

Außerordentliche Mitglieder kann werden, wer nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Freiwilligen Austritt

Ein freiwilliger Austritt aus der LAG SH ist dem Vorstand bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des laufenden Jahres. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

b) Ausschluss:

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus der LAG SH veranlassen, wenn dieses Mitglied nicht innerhalb von 30 Tagen nach der 1. Mahnung den jeweils ausstehenden Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

Bei einem Verstoß gegen die Ziele und Interessen der LAG SH sowie deren Satzung und Geschäftsordnung, kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus der LAG SH ausgeschlossen werden. Der Vorstand informiert das Mitglied schriftlich über den drohenden Ausschluss. Das Mitglied erhält Gelegenheit der Stellungnahme gegenüber dem Vorstand. Innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Eine abschließende Entscheidung erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung.

c) Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der per Lastschriftverfahren zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres eingezogen wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied schriftlich einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.

Die Einladung Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Abstimmung sind mit der Einladung zu übersenden.

Aktives Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder im Sinne des §3 Mitgliedschaft (2) a). Eine Stimmübertragung ist möglich.

Auch ein Mitglied, das nicht auf der Mitgliederversammlung anwesend ist, kann nach Absprache mit diesem in ein Amt gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung wählen den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der KassenprüferInnen entgegen und entlastet den geschäftsführenden Vorstand. Sie wählt zwei KassenprüferInnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der übertragenen Stimmen. Andere Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand erledigt alle berufsrelevanten Angelegenheiten im Sinne seiner Mitglieder.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) geschäftsführender Vorstand /mindestens BGB Vorstand:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. KassiererIn

Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.

b) erweiterter Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal fünf Beisitzer/innen. Ein/e zu bestimmende/r BeisitzerIn übernimmt die Vertretung für den/die KassiererIn.

Bei Austritt, Niederlegung des Amtes, Ausschluss oder Tod eines/einer Beisitzer/in wird das Amt bei Bedarf neu besetzt. Erfolgt keine neue Besetzung, werden dessen/deren Aufgaben innerhalb des Gesamtvorstandes neu verteilt. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Kontrolle ihrer Tätigkeiten. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit weiterhin im Amt, bis eine erfolgreiche Neuwahl stattgefunden hat. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jedoch jederzeit durch Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung oder gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.

§ 10 Kassenwesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem/der Kassierer/in obliegt die gesamte Verwaltung der Kasse. Er/sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Die Kasse wird jährlich durch zwei KassenprüferInnen geprüft.

Die KassenprüferInnen haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 11 Auflösung der LAG SH

Die Auflösung der LAG SH kann nur in einer Mitgliederversammlung vollzogen werden. Die Auflösung der LAG SH wird den Mitgliedern mit der Einladung angekündigt.

Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.